

Kreisverwaltung Cochem-Zell | Postfach 1320 | 56803 Cochem

Fachbereich 6. Referat 61  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Im Hause

Aufgabenbereich	Untere Wasserbehörde
Ansprechpartner	Herr Franzen
Zimmer	458
Telefon	02671/61-458
Telefax	02671/61-5410
E-Mail	patrick.franzen1@cochem-zell.de

Ihr Schreiben

Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	BIM-Z 1039/2024
Datum	23.02.2026

<b>Aktenzeichen</b>	6-61 BIM-Z 1039/2024
<b>Bauvorhaben</b>	Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs E-138, EP3 E3 4.26 MW, NH 110,24 m, 130,64 m bzw. 160 m
<b>Ort</b>	Grenderich,
<b>Gemarkung</b>	Moritzheim, Flur: 3 Flurst.: 8/1, 12/2, 31, 2/2, 1, 17, 98, 106/1, 1224/14

## Anforderung einer Stellungnahme; Ihr Schreiben vom 09.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der **Unteren Wasserbehörde** bestehen keine Bedenken gegen die geplanten WEA-Standorte.

Die angegebenen WEA-Standorte liegen außerhalb von Heilquellen- und Wasserschutzgebieten, es sind ebenfalls keine Gewässer oder deren gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen.

### Nebenbestimmungen:

1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen haben nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen zu erfolgen.
2. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung soweit möglich vermieden wird. Alle dort tätigen Personen haben den Boden- und Grundwasserschutz einzuhalten.
3. Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebene Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurückzubauen und zu renaturieren. Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

Hausanschrift  
Kreisverwaltung Cochem-Zell  
Enderplatz 2, 56812 Cochem

Bankverbindung  
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück  
IBAN: DE69 5875 1230 0000 0046 06  
BIC: MALADE51BKS

Webseite: [www.cochem-zell.de](http://www.cochem-zell.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@cochem-zell.de](mailto:kreisverwaltung@cochem-zell.de)  
Rechnungen: [rechnungen-eingang@cochem-zell.de](mailto:rechnungen-eingang@cochem-zell.de)  
Behördennummer/Telefonzentrale  
115 oder für Mobil 02671-115  
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr  
Faxnummer Zentrale: 02671 61-111

Allgemeine Öffnungszeiten		Bürgerbüro
Mo. bis Mi.:	8:00-12:30 Uhr	7:30-16:00 Uhr
Do.:	8:00-12:30 u. 14:00-16:30 Uhr	7:30-17:00 Uhr
Fr.:	8:00-12:30 Uhr	7:30-13:00 Uhr

Termine und Vorsprachen bitte ausschließlich nach Terminvereinbarung. Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Unsere Datenschutzbestimmungen und Informationspflichten finden Sie im Internet unter [www.cochem-zell.de](http://www.cochem-zell.de), Rubrik Datenschutz. Auf Anfrage senden wir sie gerne zu.

4. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (neue Lagerung, Erhöhung der Lagerkapazität, z.B. von Betriebsmitteln oder Schmierstoffen, Altöl, Heizöl usw.) ist gemäß § 65 LWG bzw. § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.
5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).
6. Für Anlagenteile gilt:
  - a) Anlagenteile nach § 63 Abs. 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
  - b) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 S. 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
  - c) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
  - d) Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
7. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von ihnen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Abs. 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
8. Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung:

Inwieweit Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen wurde von hier nicht geprüft. Für den Fall das Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur land- und/ oder forstwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen, sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen abzustimmen. Die Veränderungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne zu übertragen.

9. Betriebliche Anforderungen:

Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRWS 779 entnommen werden.

10. Überwachungspflichten:

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und — soweit nach § 45 AwSV erforderlich — durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:

- a) Die in den - für die jeweilige Anlage einschlägigen - Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRWS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
- b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte.

11. Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder
- nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

12. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

13. Trafos, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind entsprechend den Bestimmungen der AwSV zu errichten und zu betreiben.
14. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
15. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
16. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen haben unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist. Insbesondere gilt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
  - a) Sämtliche Restmengen (z. B. in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern und sonstigen Armaturen) sowie Tropfverluste sind vollständig aufzufangen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
  - b) Befüll- und Entleerungsvorgänge (insbesondere Ölwechsel an Getrieben), dürfen nur unter Verwendung geeigneter Auffangvorrichtung erfolgen. Die Auffangvorrichtung muss die gesamte Menge wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
17. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zweimal im Jahr zu überwachen.
18. Hinweise zu wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten:

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der unteren Wasserbehörde und dem Kreiswasserwerk unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).
19. Über Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie alle späteren Tätigkeiten, die aus der Sicht des Grundwasserschutzes relevant sind (insbesondere Wartungs- und Reparaturarbeiten mit Verwendung wassergefährdender Stoffe) ist die untere Wasserbehörde des Kreises Cochem-Zell rechtzeitig zu informieren.
20. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist zu erhalten. Dazu sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Zusätzlich ist im Bereich der Fundamente breitflächig eine mind. 30 cm mächtige Lage von bindigem Bodenmaterial aufzubringen und zu begrünen.
21. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Schadensfälle und Betriebsstörungen – sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei sowie dem Kreiswasserwerk Cochem zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer einzudringen drohen.

Starkregenvorsorge:

Es wird empfohlen, die Daten der Sturzflug Gefahrenkarten Rheinland-Pfalz für den geplanten Bereich der Baumaßnahme durch einen Fachplaner prüfen zu lassen und daraus, falls notwendig, entsprechende Vorsorgemaßnahmen für Starkregenereignisse abzuleiten und umzusetzen.

Seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde** bestehen keine Bedenken gegen die geplanten WEA-Standorte.

Die Bodenmassen sind nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung, insbesondere der DIN 19731 auszubauen und bis zur weiteren Verwertung zwischenzulagern. Der humose Oberboden ist dabei getrennt von dem mineralischen, nicht tragfähigen Unterboden zu behandeln und zu lagern. Die Bodenarbeiten dürfen nur bei geeigneter Witterung und im möglichst trockensten Zustand durchgeführt werden (DIN 19731, Kapitel 7).

Anforderungen an die technische Ausführung und Zwischenlagerung der Böden:

1. Zunächst ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen und ggf. zu entsorgen.
2. Humoser Oberboden und Unterboden sind getrennt voneinander auszubauen und bis zum Wiedereinbau oder zur Verwertung in getrennten Bodenmieten zu lagern.
3. Lagert der humose Oberboden mehr als 6 Monate, sind die Mieten zu begrünen. Die Mietenhöhe ist auf 2 m zu begrenzen. Soll der humose Oberboden nicht mehr auf der Herkunftsfläche eingebaut werden, ist dieser vor einer weiteren Nutzung gem. den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung zu untersuchen.
4. Die Mieten sind vor Verdichtung und Vernässung zu schützen.
5. Beim Wiedereinbau ist darauf zu achten, dass der mineralische Unterboden zuerst aufgefüllt wird. Der Mutterboden wird zuoberst eingebaut, insbesondere an den Stellen, an denen eine rasche Begrünung erforderlich ist.
6. Überschüssige Bodenmassen sind bei spezifischem und unspezifischem Verdacht in Abhängigkeit von der geplanten Verwertung auf Schadstoffbelastungen zu untersuchen.
7. Der Verbleib der Bodenmassen ist der unteren Abfall- bzw. Bodenschutzbehörde nachzuweisen.
8. Die Untere Bodenschutzbehörde empfiehlt eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639. Bei Flächen von mehr als 3000 m<sup>2</sup>, bei denen Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht werden, Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann nach § 4 Abs. 5 der BBodSchV die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.
9. Die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung sind zu beachten und anzuwenden. Die Untersuchungsparameter sind entsprechend anzugleichen bzw. mit der Oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
10. Die Entsorgung der anfallenden Bodenmassen sowie die Untersuchungsergebnisse gemäß Ersatzbaustoffverordnung (Einbau in genehmigte technische Bauwerke) oder gemäß Bundesbodenschutzverordnung (bei genehmigter Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) sind der Unteren Abfallbehörde nachzuweisen.

11. Anfallende Bodenmassen sind, sofern möglich, auf dem Baugrundstück wieder zu verwerten.

Betriebseinstellung / Rückbau der Windkraftanlage

Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebene Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurück zu bauen und zu renaturieren. Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

Hinweise

1. Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen im Wegebau (außerhalb und innerhalb von Waldgebieten) ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten und umzusetzen.
2. Die Entsorgung der Bodenmassen (Unterboden) darf nur in dafür genehmigten Anlagen erfolgen (§ 28 KrWG). Bei Verwertung von Bodenmassen (Ober- und Unterböden) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ebenfalls eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Patrick Franzen